



EU-Konformitätserklärung Verordnung 2025/40 (PPWR)

1. Transportverpackung

Eingesetzte Transportverpackungen und Verpackungselemente sind Kartonagen, Einwegpaletten, Klebebänder, Lieferscheintaschen, Papp-Zwischenlagen, Schaumstofffolie, Folien-Beutel

2. Name und Anschrift Erzeuger

aha Albert Haag GmbH
Johann-Georg-Halske-Str. 13
D-41352 Korschenbroich

3. Alleinige Verantwortung

Der in Ziffer 2 genannte Erzeuger trägt die alleinige Verantwortung für die Konformität mit den Regelungen der PPWR für die in Ziffer 1 genannten Transportverpackungen.

4. Erfüllung der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union

Die unter Ziffer 1 genannten Gegenstände erfüllen die zum aktuellen Zeitpunkt anwendbaren Nachhaltigkeitsanforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR). Bezüglich der einzelnen Artikel der Verordnung gilt folgendes Konformitäts- und Informationsprofil:

Art. 5 Abs. 4 (Anforderungen an Stoffe in Verpackungen / Schwermetalle): Erfüllt. Die Artikel unterschreiten die zulässigen Grenzwerte für Schadstoffe und Schwermetalle (insb. Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom) vollumfänglich

Art. 5 Abs. 5 (PFAS-Beschränkungen): Nicht anwendbar. Keine Lebensmittelkontaktverpackung - PFAS-Tests entfallen

Art. 6 Recycelbare Verpackung: In Vorbereitung. Delegierte Rechtsakte im Jahr 2028

Art. 7 – Mindestanteil an recyceltem Material in Kunststoffverpackungen: Anforderungen an den Mindestrezyklatanteil gelten ab 2030; Durchführungsrechtsakte zur Berechnung und Überprüfung des Rezyklatanteils werden von der Europäischen Kommission vorbereitet.

Art. 8 Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen: Nicht anwendbar / In Vorbereitung. Entscheidung über weiteres Vorgehen im Jahr 2028

Art. 9 Kompostierbare Kunststoffe: Nicht anwendbar / In Vorbereitung. Aktualisierte Standards im Jahr 2026

Art. 10 Minimierung von Verpackungen: In Vorbereitung. Aktualisierte Standards im Jahr 2027

Art. 11 Wiederverwendbare Verpackungen: In Vorbereitung. Delegierte Rechtsakte im Jahr 2027

Art. 12 Kennzeichnung von Verpackungen: In Vorbereitung. Durchführungsrechtsakte im Jahr 2026

5. Grundlage der Konformitätsbewertung

Die Konformitätsbewertung erfolgt auf Basis interner Material- und Produktspezifikationen, der vorgesehenen Verwendung sowie Berücksichtigung der geltenden Anforderungen der PPWR.

6. Wichtiger Hinweis

Die Konformitätserklärung bezieht sich ausschließlich auf die von der aha Albert Haag GmbH gelieferten, unveränderten Transportverpackungen. Veränderungen der Transportverpackung durch Verwender (z.B. Inlays, Schaumstoff, Branding oder konstruktive Änderungen) können eigene Pflichten des Verwenders als Erzeuger im Sinne der PPWR begründen.

7. Erzeugerkennzeichnung

Aus technischen Gründen erfolgt die Erzeugerkennzeichnung über unsere Lieferscheine (Begleitdokument). Wird das Begleitdokument durch Dritte entfernt, erlischt unsere Erzeugerkennzeichnung auf der Transportverpackung. Bei einer eventuellen Weiterverwendung der Transportverpackung ohne Begleitdokument ist der jeweilige Verwender selbst für die Einhaltung der gesetzlichen Kennzeichnungspflichten verantwortlich.

Korschenbroich, 31.07.2026

Name des Unterzeichners: Robert Eßer

Funktion/Titel: Geschäftsführer

Unterschrift:

